

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	52 (1955)
<b>Heft:</b>	10
<b>Artikel:</b>	Der heutige Standort der Armenpflege
<b>Autor:</b>	Heusser, J.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-836778">https://doi.org/10.5169/seals-836778</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE  
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide  
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung“

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL  
Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH  
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 11.20, für Postabonnenten Fr. 11.70

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

**52. JAHRGANG**

**Nr. 10**

**1. OKTOBER 1955**

## Der heutige Standort der Armenpflege

Von Dr. J. Heußer, Regierungsrat, Zürich

Der Ausschuß Ihrer Konferenz hat mich gebeten, Ihnen an der Jubiläumsveranstaltung der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz über den heutigen Standort der Armenfürsorge zu referieren. Er gab dabei dem Wunsche Ausdruck, daß vor allem die Stellung, Aufgabe und Bedeutung der Armenpflegen im Rahmen aller übrigen öffentlichen Sozialmaßnahmen zur Darstellung gelangen möge.

In erster Linie möchte ich Ihnen verbindlich danken, daß Sie mir Gelegenheit geben, Ihnen einige Überlegungen zu unterbreiten über ein Gebiet, das seit einiger Zeit in lebhafter Diskussion steht. Ich möchte aber betonen, daß meine Ausführungen weder die Konferenz der kantonalen Armendirektoren, noch den Regierungsrat des Kantons Zürich oder die zürcherische Fürsorgedirektion in besonderem Maße verpflichten, sondern daß es sich um meine persönliche Auffassung handelt. Bei der Komplexität des Stoffes dürfen Sie ferner nicht erwarten, daß ich Ihnen eine abschließende Darstellung geben kann. Es geht mehr darum, die Zusammenhänge im sozialen Gefüge unseres Landes aufzuzeigen und die Grundlagen für weitere Diskussionen zu bieten.

### *I. Die heutige Lage*

Die von der Ständigen Kommission Ihrer Konferenz für die heutige Jubiläumstagung vorgenommene Themawahl erscheint verständlich. In den letzten Jahren sind in zunehmendem Maße gegenüber der Armenfürsorge kritische Stimmen laut geworden. Die Armenpflege wird unter anderem im Zusammenhang mit der Schaffung und dem Ausbau von Sozialbeihilfen und Versicherungsleistungen für die Betagten diskreditiert. Die hauptsächlichsten Vorwürfe gegenüber ihrem Wirken sind folgende:

Die Armenpflege sei auf alten Geleisen festgefahren; sie arbeite mit veralteten Methoden, sei engherzig und eigenwillig; sie wirke degradierend und entehrend. Die Beanspruchung der Armenfürsorge bedeute eine Demütigung des Hilfsbedürftigen. Diese öffentliche Fürsorge sei gegenüber den neueren Hilfsformen, wie Sozialbeihilfen und Sozialversicherung, aber auch im Vergleich zur privaten Fürsorge im Werte unterlegen. Ihre Inanspruchnahme müsse vermieden werden.

Es ist nicht zu bestreiten, daß sich neben der Armenfürsorge neue Formen der sozialen Hilfe entwickelt haben und daß die Tendenz, diese Formen immer stärker in den Vordergrund zu rücken, andauert. Dabei erfolgte diese Entwicklung weder auf Grund von vorherigen theoretischen Abklärungen noch nach einem bestimmten, grundsätzlich geordneten Plan. Die neuen sozialen Hilfsformen, wie Sozialversicherung und Sozialbeihilfen, entstanden ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des Bedürfnisses und der Nützlichkeit, wobei man sich über die grundsätzliche Bedeutung ihrer Schaffung und Ausdehnung bisher nur wenig theoretische Gedanken machte. Sie sind aber auch nicht unangefochten geblieben. Beklagt wird die Zersplitterung der Hilfskräfte und -mittel, die zunehmende Unübersichtlichkeit auf dem Gebiet der sozialen Maßnahmen, das Entstehen eines Dschungels von Vorschriften, die Behandlung eines Bedürftigen oder einer Familie ausschließlich von einer bestimmten Armutsursache aus, ohne die Gesamtpersönlichkeit oder die gesamte Familie zu erfassen, und die abnehmende Selbstverantwortung durch die Fülle von öffentlichen Sozialeinrichtungen.

Es ist bei dieser Sachlage verständlich, daß sich bei den Armenpflegen eine gewisse Desorientierung ergeben hat, die der Abklärung über den heutigen Standort der Armenfürsorge ruft. Da die Entwicklung im Fluß ist, können wir lediglich den Versuch einer Abklärung als Grundlage für weitere Studien unternehmen. Dabei muß ich mich darauf beschränken, Erfahrungsmaterial aus meiner bisherigen Tätigkeit auf dem Gebiete des Fürsorge- und Gesundheitswesens zu verarbeiten.

Im Widerstreit der Auffassungen müssen wir uns vor allem davor hüten, die sich stellenden Fragen mit Schlagworten abzutun oder an die eine oder andere Hilfsform mit einer vorgefaßten, einseitigen Meinung heranzutreten. Selbst bei einer möglichst objektiven Betrachtungsweise wird die eigene Auffassung, das persönliche Werturteil, nicht zu umgehen sein und letzten Endes über die Stellungnahme zu den verschiedenen Fragen entscheiden.

Meine Ausführungen möchte ich in vier Teile gliedern: Zunächst will ich Ihnen einen kurzen Abriß über die heutigen öffentlichen Hilfssysteme, ihre Aufgaben, Bedeutung und Grenzen geben. Anschließend werde ich versuchen, auf einige Gründe hinzuweisen, die zur heutigen Entwicklung Anlaß gegeben haben dürften. In einem dritten Abschnitt möchte ich die Beziehungen zwischen Armenpflegen und privater Fürsorge beleuchten und schließlich sollen Schlußfolgerungen aus meinen Darlegungen gezogen werden.

## *II. Die verschiedenen Hilfssysteme*

Die Abneigung gegen die Armenpflege als eine aller öffentlichen Hilfsformen ist keineswegs eine Erscheinung der neuesten Zeit. Der Widerstreit zwischen den verschiedenen Möglichkeiten der Hilfeleistungen läßt sich in der Geschichte weit zurück verfolgen. Ich kann darauf verzichten, in diesem Zusammenhang einen lückenlosen geschichtlichen Nachweis für diese Behauptung zu erbringen und beschränke mich auf Beispiele aus der neueren Zeit.

In einem 1907 herausgegebenen Buch über die Armenfürsorge schrieb der Breslauer Professor der Staatswissenschaften, *Adolf Weber*: «Das Interesse für die Armenfürsorge ist nicht mehr so rege. Man gibt sich mehr und mehr dem Glauben hin, durch große gesetzgeberische Reformen, durch eine ausgedehnte Sozialpolitik die Armenfürsorge allmählich überflüssig machen zu können. Dieser Gedanke wird aber stets Utopie bleiben.» An anderer Stelle fährt der Autor fort: «Die geistige und politische Entwicklung bedingt es, daß sich der Notleidende

unserer Tage (vor 48 Jahren) mehr nach Rechten als nach milden Gaben sehnt. Die Behauptung aber, daß die Versicherungsgesetze eine Entlastung der Armenpflege bringen, entspricht nicht den Tatsachen. » Im Jahre 1926 schrieb der gleiche Autor: « Lange Zeit hat man die Bedeutung der Fürsorge neben der Sozialpolitik unterschätzt. Die Erkenntnis ihrer besonderen und wichtigen Aufgaben bricht immer mehr Bahn. »

Heute können wir feststellen, daß sich die Armenfürsorge nach ihrer derzeitigen Einschätzung gemessen wieder in einem Wellental befindet. Sie hat aber ihre Stellung trotz allen schon vor 50 und mehr Jahren geäußerten Bedenken über ihre zunehmende Bedeutungslosigkeit behauptet. Der Beweis dafür liefert die Statistik der Armendirektoren-Konferenz über die Armenausgaben der Kantone. Die schweizerische Gesamtarmenlast betrug im Jahre 1950 rund 92 Millionen Franken, was nicht auf eine untergeordnete Bedeutung der Armenfürsorge in unserem Lande schließen läßt. Es wäre aber eine Verkennung der Sachlage, wenn wir daraus den Schluß ziehen wollten, es bestände kein Anlaß zu Erörterungen über den heutigen Standort der Armenpflege. Die neuen sozialen Hilfsformen, wie Versicherung und Beihilfen, sind auch für die entschiedensten Gegner dieser Einrichtungen in ihrem Wert und in ihrer Leistung unverkennbar. Wir müssen uns daher im heutigen Zeitpunkt grundsätzlich mit den derzeit geltenden, teilweise noch in Entwicklung stehenden neuen Formen der öffentlichen Sozialhilfe auseinandersetzen. Dazu wollen wir uns die verschiedenen Systeme vor Augen halten und gegeneinander abwägen.

Unter öffentlicher Sozialpolitik verstehen wir den Inbegriff aller staatlichen Maßnahmen zum Schutze wirtschaftlich schwacher Bevölkerungsgruppen, um das Zusammenwirken der verschiedenen sozialen Schichten mit ihren oft entgegengesetzten Interessen zu fördern und Spannungen auszugleichen. Es ist in der Wissenschaft umstritten, ob auch die Sozialversicherung und die Fürsorge als Teile der Sozialpolitik oder als selbständige Begriffe zu gelten haben. Ich möchte meinerseits diese beiden Gebiete unter den Oberbegriff der sozialpolitischen Maßnahmen einreihen. Damit ergeben sich unter dem Begriff Sozialpolitik vier in ihrer Art und Wirkung verschiedene Maßnahmen, nämlich

### *1. Die sozialpolitischen Maßnahmen im eigentlichen Sinn.*

Sie umfassen die generellen Maßnahmen zum Schutz und für die Wohlfahrt wirtschaftlich schwächerer Bevölkerungsgruppen. Es sollen Armutsursachen für breite Kreise der Bevölkerung allgemein verhütet und bekämpft werden im Interesse eines gesunden gesellschaftlichen Gefüges. Als Beispiele für derartige sozialpolitische Maßnahmen seien unter anderen erwähnt: Die Arbeitszeit- und Feriengesetze, die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, das Fabrikgesetz und die Berufsausbildungsgesetze. Hier zeigen sich auch Überschneidungen mit dem Gesundheitswesen, das immer mehr von sozialpolitischen Überlegungen beeinflußt wird.

### *2. Die Sozialversicherung.*

Sie will bei einem Ausfall der Erwerbsquelle wegen Krankheit, Unfall, Alter, Invalidität oder Arbeitslosigkeit einen Schadenausgleich mit einem Anspruch gegen Versicherungsanstalten oder Versicherungskassen herbeiführen. Als Beispiele seien erwähnt: Die Kranken- und Unfallversicherung, die AHV, die Arbeitslosenversicherung und – allerdings ohne Leistungen des Versicherten selbst – die Militärversicherung.

### 3. Die Sozialbeihilfen.

Es handelt sich um tarifmäßig genau bestimmte Hilfen, die ohne jede Eigenleistung voll zu Lasten der Öffentlichkeit im Sinne eines Rechtsanspruches bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gewährt werden. Beispiele: Die von einzelnen Kantonen geschaffenen Zuschüsse zu den AHV-Renten, die Gemeindezulagen und in einem gewissen Umfang auch die Sonderfürsorge für Auslandschweizer.

### 4. Die Armenfürsorge,

welche Leistungen nach dem individuellen Bedarf gewährt und die Bedürftigen umfassend persönlich betreut.

Für die weiteren Betrachtungen scheidet der Kreis der sozialpolitischen Maßnahmen im eigentlichen Sinne aus, da diese nicht der hier allein interessierenden direkten finanziellen Hilfe an Bedürftige dienen. Von Bedeutung ist lediglich das Verhältnis zwischen der Sozialversicherung, den Sozialbeihilfen und der Individualfürsorge. Betrachten wir daher diese Formen der Hilfe etwas näher.

Das in der *Armenfürsorge* geltende Prinzip der individuellen Fürsorge bietet universelle Hilfsmöglichkeiten. Es erlaubt die Gewährung des in jedem einzelnen Fall notwendigen Lebensbedarfes unter Berücksichtigung der Eigenart der Notlage. Ferner ermöglicht die individuelle Hilfe durch die Armenpflegen eine persönliche Beeinflussung und erzieherische Behandlung des Hilfsbedürftigen, soweit dies als notwendig erscheint. Die persönlich bemessene Hilfe vermag den Wirkungsgrad der Unterstützung zu steigern und erweist sich deshalb als sparsam. Das Fürsorgeprinzip, wie es der Tätigkeit der Armenpflegen zugrunde liegt, vermag nicht nur zu helfen, sondern ermöglicht auch da zweckmäßig einzugreifen, wo Besserung und Heilung in Frage stehen. Gerade in solchen Fällen findet es seine beste Begründung. Darüber hinaus erlaubt die individuelle Fürsorge die direkte Vorbeugung. Denken wir nur an die Berufsausbildung der Kinder von unterstützten Eltern oder die Erhaltung der Wohnstätte einer Familie. Neben diesen Vorteilen sind beim Fürsorgeprinzip und damit bei der *Armenfürsorge* auch ins Gewicht fallende *Nachteile* zu verzeichnen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den im Prinzip als solchem liegenden Nachteilen und denjenigen, die sich bei der praktischen Durchführung ergeben können. Die Individualisierung der Hilfe mit den ihr innenwohnenden Beeinträchtigungen der persönlichen Sphäre hat dann keinen Sinn, wenn es gilt, die Folgen eines für ganze Bevölkerungskategorien eingetretenen allgemeinen Notstandes zu bekämpfen. Sie erweist sich immer dann als weniger berechtigt, wenn die Ursachen der Verarmung unbeachtet der Persönlichkeit des Einzelnen in allgemeinen sozialen Verhältnissen liegen. Als Beispiel kann auf die Fälle hingewiesen werden, in denen Erwerbslosigkeit wegen Alters die einzige Armutursache bildet, wobei wesentlich ist, daß es größeren Teilen unserer Bevölkerung während der Zeit der Erwerbsfähigkeit nicht möglich ist, mit dem ordentlichen Verdienst für den Lebensabend aus eigener Kraft ausreichend vorzusorgen. Diese Überlegungen vermögen zu erklären, weshalb vielfach eine Inanspruchnahme der Armenpflege als Individualfürsorge als unzumutbar bezeichnet wird, während die Verpflichtung der Öffentlichkeit, dem Bedürftigen zu helfen, in anderer Form willig und ohne Bedenken Bejahung findet. Zu den im Prinzip der Individualfürsorge liegenden Nachteilen kommen bei der öffentlichen *Armenfürsorge* zusätzlich noch Schwierigkeiten in der derzeitigen rechtlichen Gestaltung und Organisation.

Bei der praktischen Durchführung des Fürsorgeprinzips können sich weitere Nachteile ergeben. Solche Nachteile müssen aber nicht zwangsläufig eintreten, sondern ihr Hervortreten ist weitgehend eine Frage der richtigen Durchführung der Fürsorge. Da die individuelle Fürsorge keine in der Höhe festgelegte Leistung kennt, ist der Unterstützte vollumfänglich auf das weitgehende Ermessen des Fürsorgers und der Behörden angewiesen. Dieser Umstand, in Verbindung mit der persönlichen Betreuung, mag beim Unterstützten das Gefühl der Beeinträchtigung und Bevormundung hervorrufen. Andererseits ist aber festzustellen, daß Unterstützte vielfach diese Führung benötigen und teilweise auch schätzen. Immerhin sind hier gewisse psychologische Schwierigkeiten des Fürsorgeprinzips auch bei Takt, Güte und Verständnis des Fürsorgers nicht zu verkennen. Nachteile entstehen dem Fürsorgeprinzip auch aus der Auffassung, daß zur Abwehr von ungerechtfertigten Ansprüchen der Grundsatz gelten müsse, der Unterstützte dürfe nicht besser gestellt sein, als die unterste Klasse der Lohnarbeiter. Diese Abschreckungstheorie schränkt den Wirkungsbereich der individuellen Fürsorge ein. Sie erscheint höchstens als allgemeine Richtlinie, nicht aber zur Anwendung auf jeden Einzelfall geeignet. Vielfach wird das Fürsorgeprinzip auch dadurch Anfechtungen ausgesetzt, daß eine Hilfe nur bei absoluter Bedürftigkeit gewährt wird, indem zuerst die Ausschöpfung eigener kleinerer oder größerer Reserven stattfinden muß.

Im Gegensatz zur Armen- oder Individualfürsorge gewähren die *Sozialbeihilfe-Systeme* einen Rechtsanspruch auf zahlenmäßig festgesetzte Hilfen. Ihre Leistungen werden wie bei der Armenfürsorge voll aus öffentlichen Mitteln bestritten, ohne daß der Bezüger vorher eigene Beiträge erbringen muß. Die Vorteile dieser Systeme liegen darin, daß sie das freie fürsorgerische Ermessen bei der Festsetzung der Hilfe weitgehend ausschalten und eine soziale Sicherung ohne Eingriffe in die persönliche Sphäre verwirklichen. In der tarifmäßigen Berechnung und Festsetzung des Ausmaßes der Hilfe liegen aber auch die Schranken dieser Systeme. Sie vermögen nicht den tatsächlichen Bedarf in jedem Einzelfall zu decken. Bei der Vielfalt des Lebens ergeben sich in jedem Unterstützungsfall unterschiedliche Bedürfnisse, denen die zwangsläufig auf Durchschnitte abstellenden Beihilfe-Systeme nicht zu genügen vermögen. In der Praxis zeigte es sich, daß solche Systeme doch wieder der Ergänzung durch individuelle Leistungen bedürfen, was zum Teil zu neuen Institutionen der Individualfürsorge neben der Armenpflege geführt hat. Den Sozialbeihilfe-Systemen ist vorgeworfen worden, daß sie durch ihre generellen Leistungen aus öffentlichen Mitteln die Bürger zur Verantwortungslosigkeit verleiten könnten. Diese Gefahr besteht meines Erachtens dann nicht, wenn nur Mindestbeihilfen und auch diese nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen und bei bestimmten Armutsursachen gewährt werden.

*Die Sozialversicherung* gewährt einen Rechtsanspruch auf Hilfe, sofern die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Anspruch wird durch vorherige Gegenleistung von Beiträgen erworben. Dieser Form der Sozialpolitik sind in zwei Richtungen Grenzen gesetzt: Einmal bestehen Grenzen in volkswirtschaftlicher Hinsicht und zweitens solche hinsichtlich der Möglichkeiten in der Erfüllung der gestellten Aufgabe. In beiden Fällen handelt es sich weitgehend um Fragen des Maßes. Über die volkswirtschaftlichen Grenzen der Sozialversicherung existieren bereits zahlreiche Arbeiten. Nur am Rande soll darauf hingewiesen sein, daß im Vordergrund stets die Frage der finanziellen Tragbarkeit steht. Für unsere Betrachtungen interessieren nicht die volkswirtschaftlichen

Grenzen der Sozialversicherung, sondern diejenigen, die der Versicherung in der Erfüllung ihrer Aufgabe gesetzt sind.

Im Vergleich zum Fürsorgeprinzip bietet die Sozialversicherung verschiedene Vorteile. Der Bedürftige muß nicht die letzten Reserven einsetzen, bevor Hilfe eintritt. Die Leistungen der Versicherung geben eine größere persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit. Sie ermöglichen ein selbstverantwortliches Wirtschaften. Da die Wirkungen der Versicherung einer größeren Bevölkerungsgruppe oder sogar der gesamten Bevölkerung zukommen, verlieren ihre Leistungen den Charakter einer Wohltat. Der errechenbare, feststehende Rentenanspruch verleiht ein Sicherheitsgefühl, da Art und Maß der Hilfe festgelegt sind. Durch den Zwang zur Vorleistung von eigenen Beiträgen besteht das Gefühl einer Selbsthilfe. Sofern kein Versicherungszwang existiert, erzieht die Sozialversicherung zur Vorsorge und Sparsamkeit. Dieses erzieherische Element fällt allerdings weitgehend dahin, wenn ein Zwang zur Versicherung vorhanden ist, da die Beitragsleistungen des Pflichtigen dann mehr den Charakter einer Steuer erlangen.

Wie alle Einrichtungen ist auch die Sozialversicherung nicht von Nachteilen verschont geblieben. Es entspricht nicht den Tatsachen, daß die Sozialversicherung die Armut verhüten kann. Sie vermag nur Samariter-Dienste zu leisten, zu helfen, aber nicht den Verarmungsursachen selbst vorzubeugen. Eine Ausnahme hiervon bildet in einem gewissen Sinne die Krankenversicherung, der eine wenigstens indirekte Vorbeugungswirkung zugeschrieben werden kann, durch die Möglichkeit zur raschen Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe auch durch den Wenigerbemittelten. Dadurch kann unter Umständen größeren Schäden vorgebeugt werden. Alle Sozialversicherungen können stets nur eine einzige Armutursache berücksichtigen, entweder das Alter, die Krankheit, den Unfall usw., ohne allfällig weitere Ursachen der sozialen Not zu erfassen. Beispielsweise kann die Krankenversicherung wohl die medizinische Betreuung eines erkrankten Mannes sicherstellen, vermag aber dessen Trunksucht als Ursache des Leidens nicht zu bekämpfen. Zu Bedenken kann auch das sozial ungezielte Ausschütten von Versicherungsleistungen geben, die wohl den aufgestellten Regeln, aber nicht der tatsächlichen Not des Einzelnen gebührend Rechnung tragen. Die zwangsläufig starren Versicherungsordnungen erlauben es nicht, den vielfältigen menschlichen Bedürfnissen immer gerecht zu werden. Dies hat zur Folge, daß Notlagen trotz Sozialversicherung bestehen bleiben oder daß, wie bei der AHV, nach dem Beihilfen- oder Individualfürsorge-System von privater Seite oder durch die öffentliche Hand ergänzende Hilfseinrichtungen geschaffen werden müssen. Allgemein wird der Sozialversicherung vorgeworfen, daß sie die Selbsthilfe, die Nachbarhilfe, die Familienhilfe und die Betriebshilfe in zunehmendem Maße beeinträchtige und sogar verdränge. Es dürfe nicht dazu kommen, daß letzten Endes alles, Leib und Leben, gewissermaßen nur noch als Leihgabe des Staates erscheine, der den Einzelnen, ob er wolle oder nicht, beschütze. Dieses Zukunftsbild ist zweifellos nach der Schwarz-Weiß-Technik entworfen, auch wenn gewisse grundsätzliche Überlegungen nicht ohne weiteres als falsch bezeichnet werden dürfen. Entscheidend wird stets das Ausmaß und die Art der Leistungen sein. Beim sorgfältigen, weisen und bedächtigen Abwägen, wie es unserer Politik in der Schweiz eigen ist, sind gefährliche Entwicklungen nicht ohne weiteres möglich. Sachlich richtig ist dagegen die Behauptung, daß gerade für unsere Demokratie, welche eine möglichst große Selbständigkeit des Einzelnen voraussetzt, die Selbsthilfe gegenüber der bloßen Rentengewährung an sich als vorteilhafter erscheint. Die Förderung der

Selbsthilfe ist aber lange nicht in allen Fällen möglich, denken wir nur an die Armutursache unserer Betagten. Sie wird dagegen bei der Invalidenhilfe überall da eine Rolle spielen, wo Aussicht auf die Wiederherstellung der Verdienstkraft, die Eingliederung in das Erwerbsleben besteht. Diese Überlegungen führen uns zu einer klareren Erfassung des Wirkungsbereiches der Sozialversicherung. Diese kann sich mit den häufigen, leicht feststellbaren, den unverschuldeten und den bekannten Armutursachen befassen. Als Beispiel sei wieder das Alter als Armutursache genannt. Das Ausscheiden aus dem Erwerbsprozeß und die Erreichung des 65. Altersjahrs ist leicht und jederzeit feststellbar. Niemand kann für das Eintreten dieser Umstände als verantwortlich erklärt werden, die für alle Teile der Bevölkerung zwangsläufig eintreffen. Nehmen wir dagegen Alkoholismus, Liederlichkeit, Arbeitsscheu oder Mißwirtschaft als Armutursache, die verschuldet und zudem keineswegs immer leicht feststellbar sind, so wird rasch ersichtlich, wie wenig sich für solche Armutursachen die Einrichtung einer Sozialversicherung eignen würde. Es brauchen aber nicht einmal derart ausgefallene Beispiele gewählt zu werden. Schon bei der körperlichen Invalidität als Armutursache zeigt es sich, daß die Hilfe durch eine Sozialversicherung keineswegs einfach ist. Wohl läßt sich das Gebrechen an sich verhältnismäßig leicht feststellen. Schwieriger ist aber die Feststellung, ob es sich um ein dauerndes Gebrechen handelt und vor allem, ob nicht eine Möglichkeit der Wiedereingliederung in das Erwerbsleben besteht. Wir alle haben es schon erlebt, daß medizinisch gesehen zu 100% arbeitsunfähige Gebrechliche beispielsweise an Lochkartenmaschinen geschult, wieder als arbeitsfähig eingesetzt werden konnten. Die Frage, wann bei Invalidität der rentenfähige Notstand beginnt, ist, als Voraussetzung für die Schaffung einer Sozialversicherung, nicht leicht zu bestimmen. Im Gegensatz zur Sozialversicherung eignet sich das Fürsorgeprinzip in erster Linie für die selteneren, die schwer feststellbaren, die selbstverschuldeten und neuen Armutursachen sowie für die Hilfeleistung in vorübergehenden Notlagen. Es wäre aber unrichtig, annehmen zu wollen, daß sich allein auf der Grundlage der Verschiedenheit der Armutursachen eine Scheidung in den Aufgabenbereichen von Sozialversicherung und Fürsorge treffen ließe. Maßgebend für den Entscheid Versicherung oder Fürsorge ist auch die Frage, in welchem Umfang dem Einzelnen die Verantwortung an seinem Schicksal selbst überlassen bleiben kann, welche Verantwortung von der Gemeinschaft übernommen werden soll. Für die Verteilung der Risiken des Lebens auf die Schultern des Einzelnen und der Gemeinschaft kommt der Gesamtanschauung des Volkes entscheidende Bedeutung zu.

(Schluß folgt).

### Aus den Kantonen

**Zürich. Städtisches Fürsorgeamt.** Die Zahl der behandelten Unterstützungs- und Fürsorgefälle beträgt 9588. Der Gesamtaufwand beläuft sich auf Fr. 9 250 958.– und ist damit um 0,85% geringer als im Vorjahr. Ein Staatsbeitrag an die gesetzlichen Unterstützungsausgaben wird nicht mehr ausgerichtet, lediglich ein solcher an die freiwillig geleisteten Beihilfen. Die Verwaltungskosten betragen Fr. 1 396 998.–. Das Armenamt erreichte den Stand von Fr. 29 560 145.–. Die 1953 begonnene statistische Erfassung der Unterstützungsfälle führte zu umfangreicher Verarbeitung. Die Ergebnisse können in nächster Zeit bekanntgegeben werden. Die Armenpflege hielt 11 Sitzungen ab, die Unterstützungskommission 38. Die Armenpflege beantragte den kantonalen Instanzen 37 Heimschaffungen, wovon 14 vollzogen wurden. Von andern